

# Stellungnahme Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungs- formular-Verordnung

14. September 2023

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme  
zum RefE ZVfV-ÄndVO

Seite 2/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

Rund  
**500**



Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen

**20** Mio.



Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.

**19** Tsd.



Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.

**6** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

## I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Der Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (RefE ZVfV-ÄndVO) bezieht sich auf die im Dezember 2022 überarbeiteten Formulare für die Beauftragung von Gerichtsvollziehern, für die Beantragung von richterlichen Durchsuchungsanordnungen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie für die beizufügenden Forderungsaufstellungen: Die Handhabbarkeit der Formulare für die Zwangsvollstreckung soll verbessert werden.

## 2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU dankt für die Möglichkeit, Anmerkungen und Anregungen seiner Mitglieder zum RefE ZVFV-ÄndVO beizutragen. Die im Referentenentwurf genannten Korrekturen und Erweiterungen werden als wichtig und richtig angesehen, um Vollstreckungsaufträge beziehungsweise Vollstreckungsanträge klarer zu formulieren. Sie vermeiden Rückfragen und tragen damit zu einem Effizienzgewinn und einer schnelleren Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei.

Daher begrüßt der BDIU grundsätzlich die Änderung an den Formularen. Gleichwohl sehen wir weiteres Potenzial sowie die Notwendigkeit weiterer Anpassungen, insbesondere mit Blick auf die geplante Erleichterung der elektronischen Antragstellung<sup>1</sup>, zu der wir gesondert Stellung nehmen werden.

## 3. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

Mit Blick auf die praktische Relevanz konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf inhaltliche Änderungen in folgenden Formularen:

1. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
2. Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
3. Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
4. Forderungsaufstellungen

Bezüglich der Formulare zum richterlichen Durchsuchungsbeschluss beziehungsweise zur richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen sehen wir über den Referentenentwurf hinaus aktuell keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Stellungnahme  
zum RefE ZVFV-ÄndVO

Seite 3/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

## Übergangsfrist (§ 6 ZVFV RefE)

Grundsätzlich sehen wir die Übergangsfrist von sechs Monaten für die gekennzeichneten Änderungen in den Formularen als ambitioniert und dennoch als ausreichend an. Dennoch bitten wir, die Formulierung so zu gestalten, dass die Frist von sechs Monaten erst mit Veröffentlichung der ZVFVÄndVO im Bundesgesetzblatt in Gang gesetzt wird.

In Anbetracht der geplanten Erleichterung der elektronischen Beauftragung sehen wir weiteren Anpassungsbedarf an den Formularen (z.B. bezüglich der Formulierung der Versicherungen). Unserer Meinung nach sollte eine Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare erst nach der Änderung der ZPO und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden, erforderlichen Formularanpassungen geplant und durchgeführt werden. Wir würden es begrüßen, wenn die geplante Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2025 hierfür genutzt würde.

Wir sehen zudem es als sehr unglücklich an, dass während der Bemühungen der AG IT-Standards in der Justiz, eine entsprechende XJustiz-Spezifikation für die Zwangsvollstreckungsaufträge zu etablieren, die Auftragsinhalte verändert werden. Dies führt zu der Situation, dass der mit der vorab veröffentlichten XJustiz-Spezifikation 3.5.0 RC<sup>2</sup> gezeigte Versionsstand, der auf den in der ZVFV vom 16. Dezember 2022 aufgeführten Zwangsvollstreckungsformularen beruht, zum Zeitpunkt der Nutzungspflicht der geänderten Formulare nicht mehr genutzt werden kann. Wir sehen in der Asynchronität von Formularänderungen und XJustiz-Versionierung eine große Hürde in der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.

Auf der volatilen Grundlage ist aus unserer Perspektive die Bereitschaft der Software-Hersteller zur Umsetzung der XJustiz-Spezifikation in den Fachanwendungen nicht gegeben. Einem Mehrwert auf der Empfängerseite (Gerichte, Gerichtsvollzieher) steht ein – mehrwertloser – erheblicher Entwicklungsaufwand auf Seiten der professionellen Einreicher beziehungsweise bei deren Software-Partnern gegenüber. Der BDIU regt daher einen Grundsatzdialog unter Einbezug aller an Zwangsvollstreckungsverfahren beteiligten Nutzergruppen einschließlich der Fachanwendungshersteller an.

Ferner bitten wir um eine weitere klarstellende Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 ZVFV:

Nach aktuellem Wortlaut sind dürfen Texte und die dazugehörigen Texteingabefeldern außerhalb der Rahmen in den Modulen A und B in den genannten Anlagen mehrfach verwendet werden. Das Weglassen von nicht benötigte Texte und Eingabefelder dürfen, anders als in der Formulierung

Stellungnahme  
zum RefE ZVFV-ÄndVO

Seite 4/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

---

<sup>2</sup> [Spezifikation XJustiz 3.5.0 RC - Vorabversion für die XJustiz-Themenkreise](#)

zu den Texten und Eingabefeldern innerhalb von Rahmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 ZVfV), ist in der Formulierung nicht inkludiert. Gleichwohl ist beispielsweise die Angabe von Registernummer und Registergericht im Regelfall bei den Angaben zum Gläubiger (Modul A) entbehrlich, ebenso bei natürlichen Personen als Schuldner (Modul B). Mit der Erweiterung der Eingabemöglichkeiten um das Geburtsdatum und den Geburtsort ergeben sich für den spezifischen Zwangsvollstreckungsauftrag regelmäßig nicht benötigte Eingabefelder auch außerhalb von Rahmen.

Daher schlagen wir vor, die Formulierung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 ZVfV wie folgt anzupassen:

„[Zulässig ist es, ...] den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder außerhalb der Rahmen für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B in den Formularen der Anlagen 1, 3 und 5 insgesamt mehrfach zu verwenden **oder nicht benötigte Texte einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder wegzulassen ...**“

## Zu den Änderungen in den Formularen

- I. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
  - a) Die Klarstellung, dass es sich um die **Kontaktdaten des Auftraggebers** handelt, ist in Einzelfällen hilfreich. Relevanter ist in der Praxis jedoch eine Erweiterung um eine **Eingabemöglichkeit einer natürlichen Person als konkrete(n) Ansprechpartner(in)**. Insbesondere professionelle Einreicher sind typischerweise arbeitsteilig organisiert, so dass die Namensangabe einer konkreten Person neben der Angabe der Firmierung des Bevollmächtigten eine schnellere Klärung von Rückfragen ermöglicht.
  - b) Die **Angabe der SAFE-ID** im Formular selbst halten wir für überflüssig, da es sich um eine technische Adresse handelt. Sinnvollerweise sollte sie, sofern nicht automatisch aus den technischen Übermittlungsdaten ausgelesen und in den Fachanwendungen zu dem konkreten Vorgang gespeichert werden kann, Bestandteil des Kopfdatensatzes sein. Für nicht professionelle Einreicher, die auf postalischem Weg oder über ein künftiges Online-Angebot der Justiz ihren Auftrag platzieren, ergibt keinen Mehrwert, da diese typischerweise nicht über eine SAFE-ID verfügen.
  - c) Bereits vor Einführung der GVFV im September 2015 wurde die Notwendigkeit, über das Formular eine **SEPA-Mandatsvorlage** anfordern zu können, eingehend erörtert. Seinerzeit wurden dies mit der Begründung verneint, dass die kaufmännische Abwicklung der Kosten des Gerichtsvollziehers kein notwendiger Bestandteil des Zwangsvollstreckungsauftrags ist. In der Inkassopraxis hat es sich bewährt, dass ein vorausgefülltes SEPA-Mandat als Anlage zum Auftrag

Stellungnahme  
zum RefE ZVfV-ÄndVO

Seite 5/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

beigefügt und entsprechend in Modul D vermerkt wird. Diesbezüglich wäre es hilfreich, wenn die SEPA-Mandatsvorlage als Ankreuzoption in Modul D aufgenommen wird. Zudem könnte das BMJ auf seiner Website eine entsprechende SEPA-Mandatsvorlage zum Download bereitstellen.

- d) Die Erweiterung in Modul B um das **Geburtsdatum** und den **Geburtsort** des Schuldners begrüßen wir ausdrücklich. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Gläubiger und Gläubigervertreter nur in Ausnahmefällen den Geburtsort des Schuldners kennen und dieser Umstand nicht zu einer Zurückweisung des Auftrags führen darf.
- e) Die **Aufhebung der verpflichtenden Angabe von Titeldaten (Modul C)** erleichtert primär die Auftragserteilung im Rahmen der Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Die Änderung ist daher für Inkassounternehmen nicht relevant, stellt aber auch keine Einschränkung dar.
- f) Mit Blick auf die Entscheidung des BGH (BGH VII ZB 35/21)<sup>3</sup>, dass die Versicherung § 753a Abs. 1 ZPO auch die **Geldempfangsvollmacht** inkludiert, sollte sich dies auch in einer angepassten Formulierung in **Modul E** widerspiegeln, soweit die Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare vor der beabsichtigten Änderung des § 753a ZPO<sup>4</sup> erfolgen soll.
- g) Die Ankreuzoption zur **Beauftragung des Erlasses eines Haftbefehls (Modul I)** dient der Klarstellung aus der Perspektive des Gerichtsvollziehers. Bei Verwendung eines beschreibbaren PDF, bei dem das Modul I nicht ausgeblendet werden kann, reduziert dies die Möglichkeit der Falschinterpretation. Insofern begrüßen wir die Klarstellung durch die Schaffung einer Ankreuzoption.
- h) Die Aufnahme einer Option zur Einholung von **Drittauskünften für den Fall, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt (Modul N)**, deckt einen in der Praxis häufig vorkommende Fallkonstellation ab. Daher begrüßen wir die Aufnahme der Ankreuzmöglichkeit.

## 2. Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

- a) Der Hinweis, dass ein **SEPA-Mandat** erteilt wurde, entbehrt aber nicht die Pflicht zur Prüfung des Mandat in der Fachanwendung bzw. in der Buchhaltungssoftware des Gerichts. Wir sehen daher in der Eingabemöglichkeit keinen sachlichen Mehrwert. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Anmerkung zur SEPA-Mandatserteilung an den Gerichtsvollzieher (siehe oben, Anmerkung I. c). Ferner würden wir die Einrichtung von weiteren sicheren Direktzahlungsmöglichkeiten

---

<sup>3</sup> [bundesgerichtshof.de - VII ZB 35-21](https://www.bundesgerichtshof.de/-/VII-ZB-35-21)

<sup>4</sup> Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Stellungnahme  
zum RefE ZVFV-ÄndVO

Seite 6/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

(Kreditkarte, PayPal usw.) begrüßen, um eine zeitnahe Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten.

- b) Die optionale Angabe, dass eine **Gerichtskostenbefreiung** vorliegt, begrüßen wir vor dem Hintergrund, dass mitunter auch öffentlich-rechtliche Gläubiger ihre privatrechtlichen Forderungen zum Einzug an Inkassounternehmen geben.
- c) Bezüglich der Kontaktdaten des Antragstellers verweisen wir auf die Anmerkung I. a). Mit Blick auf die Wiederverwendung von Formularbausteinen sollten die Angaben zu den **Kontaktdaten des Auftraggebers bzw. Antragstellers** formularübergreifend die gleiche Struktur und den gleichen Inhalt aufweisen. Siehe auch Anmerkung I. b).
- d) Bezüglich der Eingabemöglichkeiten für **Geburtsdatum und Geburtsort** verweisen wir auf Anmerkung I. d).
- e) Bezüglich der **Versicherung nach § 753a Abs. 1 ZPO** verweisen wir auf Anmerkung I. f).
- f) In der aktuellen Fassung des Antrags wird die Aufforderung an den/die Drittschuldner zur **Abgabe der Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO** in den zusätzlichen Anträgen aufgeführt. Da in der betrieblichen Praxis lediglich der Beschluss und nicht der Antrag gestellt wird, halten wir es für erforderlich und zweckdienlich, die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung an geeigneter Stelle in die Beschlussvorlage zu verlagern.

### 3. Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

- a) In Modul A sollte in Analogie zur Änderung des Formulars zum Auftrag an den Gerichtsvollzieher ein Hinweis erfolgen, dass die angegebene Kontoverbindung zur Weiterleitung der vereinnahmten Geldbeträge genutzt werden soll.
- b) Bezüglich der Eingabemöglichkeiten für **Geburtsdatum und Geburtsort** verweisen wir auf Anmerkung I. d).
- c) Bezüglich der **Aufhebung der obligatorischen Angabe von Titeldaten** siehe Anmerkung I. e).
- d) Die Zuordnung der zu pfändenden Ansprüche aus den jeweiligen Modulen zu bestimmten Drittschuldnern in **Modul D** halten wir eine sinnvolle Eingabemöglichkeit. Gleichwohl kann die Formulierung eines Anspruches in einem Modul zwischen verschiedenen Drittschuldnern variieren. Während die Pfändung des Zugangs zu einem Bankschließfach bei einer Filialbank durchaus sinnvoll sein kann, ist die Pfändung dieses Anspruches bei einer Direktbank sinnfremd. Verfügt der Schuldner sowohl über eine Bankverbindung bei einer Filialbank als auch bei einer Direktbank wäre eine Differenzierung der Aufträge im aktuellen Formular nur sehr schwierig darstellbar. Daher würden wir es als sinnvoll erachten, die **Antragsmodule E bis K**

Stellungnahme  
zum RefE ZVFV-ÄndVO

Seite 7/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

um eine Eingabemöglichkeit für die Zuordnung eines oder mehrerer Drittschuldner zu ergänzen.

- e) Die Vergrößerung der **Eingabefelder in den Modulen H und K** ermöglichen den Verwendern von beschreibbaren PDF-Dateien die Darstellung komplexerer Sachverhalte. Diesbezüglich würden wir uns wünschen, dass alle Freitextfelder in den PDF-Formularen dynamisch erweiterbar sind.
- f) Die Ergänzung einer Eingabemöglichkeit für **Art und Höhe des Einkommens des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners in Modul P** deckt einen weit verbreiteten Lebenssachverhalt ab und ist daher sehr zu begrüßen. Wir würden den Begriff „Ehepartner“ an Stelle von „Ehegatte“ für angemessener halten.
- g) Die **Klarstellung in den Modulen Q, R und S**, welcher Schuldner betroffen ist, vermeidet Fehlinterpretationen und wird daher von uns befürwortet.

#### 4. Forderungsaufstellungen

- a) Die **Zusammenfassung der Ansprüche gegen einen Schuldner in einer Forderungsaufstellung** entspricht der Lebensrealität und der praktischen Handhabung außerhalb der Zwangsvollstreckung. Sowohl im Hinblick auf die Transparenz für den Schuldner als auch für den ausführenden Gerichtsvollzieher beziehungsweise Rechtspfleger war die getrennte Darstellung eher hinderlich als klarstellend.  
Dankenswerterweise hat das BMJ die schon vor Einführung der ZVfV in der Fassung vom 16. Dezember 2022 geäußerte Kritik an der Differenzierung der Forderungsaufstellung nach Titeln nun aufgegriffen und die technisch sehr schwer umzusetzende Differenzierung in den Fachanwendungen aufgegeben.  
Konsequent und sinnvoll wäre eine Änderung der ZVfV in § 6, die eine sofortige Anwendung der neuen Forderungsaufstellung beziehungsweise die Nutzung der bereits gültigen Formulare für eine aggregierte Forderungsaufstellung ermöglicht.
- b) Bei den **Säumniszuschlägen** ist die Änderung hin zu einer Eingabemöglichkeit mit der Eingabemöglichkeit unterschiedlicher Rechtsgrundlagen ein sinnvolle und praxisgerechte Formularänderung und daher sehr zu begrüßen.
- c) Unverständlich bleibt weiterhin die inhaltlich nicht nachvollziehbare Differenzierung der Darlegung der Zwangsvollstreckungskosten gemäß § 788 Abs. 1 ZPO zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern. Auch die registrierten Inkassodienstleister orientieren sich bei der Berechnung der notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung an den Gebührensätzen des RVG. Es wäre im Sinne der Transparenz gegenüber den Adressaten der Forderungsaufstellung, insbesondere gegenüber dem Schuldner zweckdienlich, die Kosten des In-

Stellungnahme  
zum RefE ZVfV-ÄndVO

Seite 8/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de



kassodienstleisters in den Block 4 der Forderungsaufstellung aufzunehmen und lediglich als Ankreuzfeld kenntlich zu machen, ob es sich um Kosten des Rechtsanwalts oder in analoger Anwendung des RVG um Kosten des Inkassodienstleisters handelt.

- d) Die Ergänzung einer **Summenzeile** am Ende der jeweiligen Forderungsaufstellung ist aus Gründen der höheren Transparenz und Nachvollziehbarkeit grundsätzlich begrüßenswert, hilft den Adressaten (Schuldner, Schuldnervertreter, Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger) nur in begrenztem Umfang, nämlich nur in den Fällen, in denen sich der Gesamtsaldo einzig aus dem Formular zusammensetzen lässt. In allen übrigen Konstellationen, in denen sich der Gesamtsaldo aus den Formularangaben erst unter Hinzuziehung weiterer Details (Aufstellung der Inkassokosten, Zahlungsaufstellung, Kostenaufstellung) ergibt, bildet die Angabe eines Gesamtsaldo bestenfalls eine Orientierungsgröße. Insbesondere mangelt es an der Darstellung der Zahlungsverrechnung im Falle von Schuldnerzahlungen, besonders in den in der Praxis häufig anzutreffenden Fällen von Ratenzahlungen. Daher würden wir eine Aufhebung der Formularpflicht befürworten, zumal die Forderungsaufstellungen aus den Fachanwendungen der Inkassounternehmen regelmäßig einen höheren Detaillierungsgrad und eine bessere Verständlichkeit aufweisen als die in der ZVFV aufgeführten Formulare für die Forderungsaufstellung.

Stellungnahme  
zum RefE ZVFV-ÄndVO

Seite 9/9

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

## 4. Fazit

Der BDIU hält die im Referentenentwurf des BMJ vorgeschlagenen Änderungen an der ZVFV für richtig und geeignet, die Formulare in der Praxis handhabbarer zu machen. Mit den vorgenannten Anregungen aus der Mitgliedschaft des BDIU können die Ziele des BMJ noch besser erreicht werden.

Über die in dieser Stellungnahme formulierten Vorschläge hinaus gibt es aber weitere Änderungs- und Anpassungsnotwendigkeiten, die noch aus der Praxis der Inkassodienstleistenden zusammengetragen und strukturiert werden müssen. Dafür schlägt der BDIU Gespräche auf der Arbeitsebene vor, in denen gemeinsam weitere Verbesserungen besprochen und entsprechende Lösungen für die Zukunft entwickelt werden können.